

**Bundes-Immissionsschutzrecht;  
Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Firma Roche Diagnostics GmbH Werk Penzberg hat mit Schreiben vom 03.03.2026 gemäß § 23a BImSchG die störfallrelevante Änderung durch das Projekt Aufstellung von 10 HPLC-Anlagen in R216 und Stickstoffanschluss in R214 im Gebäude 341, welches nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG ist, angezeigt.

Die geschlossenen Einzelanlagen haben ein Anlagenvolumen von jeweils 2L.

Die HPLC-Aufstellung hat keine Auswirkung auf die Emissionsbetrachtung.

Bezüglich der 12. BImSchV sind aufgrund des Sammelbehälters für die flüssigen Abfälle der Quotient P5c und Methanol betroffen. Aus dem Ergebnis zur HoldUp-Ermittlung im BB ist ersichtlich, dass die Mengenschwellen

Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV im BB Werk Penzberg nicht überschritten werden.

Somit verbleibt der BB Werk Penzberg weiterhin in der unteren Klasse der

12. BImSchV.

Das bereits getroffene Szenario im KAS 18-Gutachten ist weiterhin gültig. Die neue Lagermenge erfüllt kein Kriterium des KAS 1-Leitfadens für die Festlegung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen. Dieses Vorhaben fließt in die zukünftige Bewertung von sicherheitsrelevanten Teilen des BB ein.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass die angezeigte Änderung keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23 b BImSchG bedarf. Der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten wird weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten. Es wird außerdem keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch das Vorhaben ausgelöst.

Weilheim, 27.05.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Umweltschutzverwaltung  
Immissionsschutz

gez.

Gugger